



Landkreis Diepholz
... gut miteinander leben.

Richtlinien

Finanzielle Förderung der Jugendarbeit

**ZUR FÖRDERUNG
DER JUGENDARBEIT**

**FÜR INDIVIDUELLE
ZUSCHÜSSE**

**ZUR SCHAFFUNG
UND EINRICHTUNG
VON JUGENDRÄUMEN
MIT ÜBERÖRTLICHER
BEDEUTUNG**

**ZUR FÖRDERUNG
DER KOMMUNALEN
UND HAUPTAMTLICHEN
JUGENDARBEIT**



Inhaltsverzeichnis

Richtlinien des Landkreises Diepholz für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Jugendarbeit

| | Seite |
|---|-------|
| I. Grundsätze und allgemeingültige Förderungsvoraussetzungen | 5 |
| II. Antrags- und Abrechnungsverfahren | 7 |
| III. Förderungskatalog | 8 |
| 1. Freizeiten | 9 |
| 2. Internationale Begegnungen | 10 |
| 3. Außerschulische Bildungsmaßnahmen | 12 |
| 4. Jugendleiter/innenaus- und -fortbildung | 14 |
| 5. Referentenhonorare | 16 |
| 6. Eintägige Sonderveranstaltungen an Wochenenden, Feiertagen und in den Ferien | 17 |
| 7. Projektförderung der geschlechtsspezifischen Jugendarbeit | 18 |
| 8. Jugendschutz- und Präventionsprojekte | 19 |
| 9. Modellprojekte im Rahmen der Jugendarbeit, des Jugendschutzes und der Jugendsozialarbeit | 20 |
| 10. Förderung des Kreisjugendringes | 21 |
| 11. Materialien der Jugendarbeit | 22 |
| IV. Inkrafttreten | 22 |

Inhaltsverzeichnis

| | Seite |
|--|-------|
| Richtlinien des Landkreises Diepholz für individuelle Zuschüsse zur Kostenübernahme bei Ferien- und Freizeitmaßnahmen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe | 23 |
| Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zur Schaffung und Einrichtung von Jugendräumen mit überörtlicher Bedeutung im Landkreis Diepholz | 25 |
| 1. Zuwendungszweck und Förderungsrahmen | 25 |
| 2. Gegenstand der Förderung und Rechtsgrundlage | |
| 3. Zuwendungsempfänger | |
| 4. Zuwendungsvoraussetzungen | 26 |
| 5. Art und Umfang der Zuwendung | |
| 6. Verfahren | 27 |
| 7. Schlussbestimmung | 28 |
| Inkrafttreten | |
| Richtlinien des Landkreises Diepholz zur Förderung der kommunalen und hauptamtlichen Jugendarbeit | 29 |
| 1. Zuwendungszweck und Förderungsrahmen | 29 |
| 2. Gegenstand der Förderung und Rechtsgrundlage | |
| 3. Zuwendungsempfänger und Zuwendungsvoraussetzungen | 30 |
| 4. Art und Umfang der Zuwendung | 31 |
| 5. Verfahren | |
| 6. Schlussbestimmung | 32 |
| Inkrafttreten | |

I. Grundsätze und allgemeingültige Förderungsvoraussetzungen

1. Der Landkreis Diepholz stellt zur Förderung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im außerschulischen Bereich Haushaltsmittel bereit. Antragsberechtigt sind, sofern in den Maßnahmen nicht anders beschrieben, förderungswürdig anerkannte freie Träger der Jugendhilfe.
Maßnahmeträger, die nicht nach § 75 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) anerkannt sind, können nach diesen Richtlinien für Einzelvorhaben Zuschüsse erhalten, wenn mindestens die in § 74 des KJHG genannten Voraussetzungen erfüllt sind und entsprechend ausgebildete Mitarbeiter/-innen für die Durchführung zur Verfügung stehen.
2. Zuschussanträge sind bei der Kreisverwaltung vor Beginn der Maßnahme/des Vorhabens unter Berücksichtigung der entsprechenden Fristen zu stellen. Anschaffungen dürfen erst dann verbindlich vorgenommen werden, wenn der Bewilligungsbescheid ergangen ist bzw. dem vorzeitigen Beginn des Vorhabens zugestimmt wurde.
3. Der Kreiszuschuss aus Mitteln der Jugendarbeit ist ausschließlich für den beantragten Zweck zu verwenden. Die Höhe des Kreiszuschusses darf den ungedeckten Bedarf nicht überschreiten, wobei alle anderen Finanzierungsmöglichkeiten zu berücksichtigen sind. Andere Fördermittel müssen im Kosten- und Finanzierungsplan ausgewiesen werden. Dazu gehört auch ein finanzieller Eigenanteil des Antragsstellers, der mindestens 10 % der Kosten betragen muss, einschließlich der Teilnehmerbeiträge.
4. Die Notwendigkeit von Maßnahmen und Anschaffungen ist Voraussetzung für eine Förderung. Ein sparsamer Umgang mit den zur Verfügung gestellten Mitteln wird gefordert.
5. Kreiszuschüsse können nur für Teilnehmer/innen gewährt werden, die im Landkreis Diepholz ihren dauernden Wohnsitz haben. Diese Regelung gilt nicht für Betreuer/innen und Referenten/innen sowie für ausländische Teilnehmer/innen bei internationalen Begegnungen im Inland.
6. Nicht bezuschusst werden Schulveranstaltungen sowie Konferenzen, Tagungen, Sitzungen und solche Veranstaltungen, die überwiegend dem organisatorischen Aufbau oder dem Eigennutzen (z. B. Training, Nachwuchs- und Talentförderung) eines Verbandes/Vereines dienen.

7. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen besteht nicht. Der Fachdienst Jugend entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
8. Der Zuschussempfänger ist auch noch nach Abrechnung der Maßnahme verpflichtet, den Zuschuss zurückzuzahlen, wenn festgestellt wird, dass diese Richtlinien nicht eingehalten wurden oder der Antrag falsche Angaben enthielt oder der Verwendungszweck ohne Zustimmung geändert wurde. Die Zuschusssumme ist mit monatlich 1 % zu verzinsen.
9. Mit einem Kreiszuschuss angeschafftes Vermögen muss bei Aufgabe der Jugendarbeit durch den Maßnahmeträger oder bei dessen Auflösung weiterhin Zwecken der Jugendarbeit nach diesen Richtlinien zur Verfügung stehen. Ist dies nicht gewährleistet, so sind die angeschafften Gegenstände dem Fachdienst Jugend zu übergeben bzw. ist der Zuschuss zurückzuzahlen.
10. Der Jugendhilfeausschuss wird ermächtigt, im Rahmen der Richtlinien und der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel Beihilfen bis zu 10.000 € zu bewilligen. Der Landrat ist berechtigt, im Rahmen der Richtlinien und der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel über Beihilfen bis zu 2.500 € zu entscheiden.
11. Maßnahmen und Anschaffungen mit einer errechneten Förderungssumme von bis zu 15 € werden nicht gefördert.
12. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit ist darauf hinzuweisen, dass die Durchführung der/des Maßnahme/Projektes bzw. die Investition auch durch Mittel des Landkreises Diepholz ermöglicht wurde.

II. Antrags- und Abrechnungsverfahren

1. Soweit nicht anders angegeben, sind für Anträge und Abrechnungen die vom Fachdienst Jugend herausgegebenen Vordrucke zu verwenden. Teilnehmerlisten sind eigenhändig durch die Teilnehmer/innen zu unterschreiben.
2. Änderungen, die bereits genehmigte Maßnahmen und Anschaffungen betreffen, sind dem Fachdienst Jugend umgehend mitzuteilen.
3. Anträge, die erst nach Beginn der Maßnahme bzw. nach Beschaffung gestellt werden, werden nicht bezuschusst.
4. Der Fachdienst Jugend kann im Einzelfall und zu Stichproben sämtliche Abrechnungsunterlagen anfordern.
5. Die Abrechnung muss spätestens sechs Wochen nach Abschluss der Maßnahme bzw. der Anschaffung beim Fachdienst Jugend vorliegen, bei im Dezember durchgeführten Vorhaben spätestens am 15.01. des darauffolgenden Rechnungsjahres.
6. Verspätet eingereichte Abrechnungen können nur berücksichtigt werden, soweit nach Abwicklung aller fristgerecht eingereichten Abrechnungen noch Haushaltsmittel verfügbar sind.

III. Förderungskatalog

| | Seite |
|--|-------|
| 1. Freizeiten | 9 |
| 2. Internationale Begegnungen | 10 |
| 3. Außerschulische Bildungsmaßnahmen | 12 |
| 4. Jugendleiter/innenaus- und -fortbildung | 14 |
| 5. Referentenhonorar | 16 |
| 6. Eintägige Sonderveranstaltungen an Wochenenden, Feiertagen und in den Ferien | 17 |
| 7. Projektförderung der geschlechtsspezifischen Jugendarbeit | 18 |
| 8. Jugendschutz- und Präventionsprojekte | 19 |
| 9. Modellprojekte im Rahmen der Jugendarbeit, des Jugendschutzes und der Jugendsozialarbeit | 20 |
| 10. Förderung des Kreisjugendringes | 21 |
| 11. Materialien der Jugendarbeit | 22 |

1. Freizeiten

| | |
|--|--|
| Zuschussbetrag: | 6 € je Kalendertag und Teilnehmer/in |
| Altersbegrenzung der Teilnehmer/innen: | 7 - 26 Jahre (maßgeblich ist das Geburtsjahr) |
| Teilnehmerzahl: | Mindestens 5, von denen die Mehrheit aus dem Landkreis Diepholz kommen muss. |
| Dauer der Veranstaltung: | Mindestens 2 Tage (einschl. An- und Abreisetag), höchstens 28 Tage |
| Begleitpersonen: | Je angefangene 5 (3 behinderte) Teilnehmer/-innen kann ein/eine Jugendleiter/in, Betreuer/in (ohne obere Altersbegrenzung) bezuschusst werden. |
| Voranzeige: | Durch rechtzeitige Anmeldung beim Fachdienst Jugend vor Beginn der Maßnahme. |
| Sonstige Bedingungen: | Der/Die für die Veranstaltung verantwortliche Leiter/in muss eine gültige Jugendleiter/innen-Card besitzen oder seine/ihre pädagogische Eignung in sonstiger Form nachweisen. Eine Freizeit setzt die durchgängige Anwesenheit aller Teilnehmer am Veranstaltungsort mit Übernachtung voraus. |

2. Internationale Begegnungen

Zuschussbetrag: 6 € je Kalendertag und Teilnehmer/in mit Dauerwohnsitz im Landkreis Diepholz bei programmierten Begegnungen und Jugendaustauschen im Ausland.

4 € je Kalendertag und ausländische Teilnehmer/-in bzw. Teilnehmer/-in mit Dauerwohnsitz im Landkreis Diepholz bei programmierten Begegnungen im Inland.

Mit Kreiszuschüssen können nur solche internationalen Jugendbegegnungen gefördert werden, die gemeinschaftsbildenden Charakter haben.

Die Förderung aus Jugendwerken ist vorrangig in Anspruch zu nehmen. Liegt die Förderung des Jugendwerkes unter der üblichen Förderungshöhe des Landkreises Diepholz, wird die Summe um den Differenzbetrag aufgestockt.

Altersbegrenzung der Teilnehmer/innen:

7 - 26 Jahre

Teilnehmerzahl:

Bei einer Begegnung im Ausland müssen mindestens 5 deutsche Jugendliche teilnehmen; bei einer Begegnung in Deutschland müssen mindestens 12 Jugendliche teilnehmen. Davon müssen die ausländischen Gäste der Begegnung mindestens einen Anteil von 1/3 aller Teilnehmer/innen ausmachen.

Dauer der Veranstaltung: Mindestens 5 Tage (An- und Abreisetag zählt als ein Tag), höchstens 21 Tage.

Begleitpersonen:

Je angefangene 5 (3 behinderte) Teilnehmer/-innen kann ein/eine Jugendleiter/in, Betreuer/in (ohne obere Altersbegrenzung) bezuschusst werden.

Voranzeige:

Die Anmeldung der Maßnahme muss spätestens schriftlich vier Wochen vor Beginn mit Programmbeschreibung beim Fachdienst Jugend vorliegen.

Sonstige Bedingungen:

Die Teilnehmer/innen müssen in Form eines Vorbereitungsseminars über die politischen, kulturellen und gesellschaftlichen Verhältnisse des Gastlandes unterrichtet werden. Einzelne Gruppenmitglieder sollen über Grundkenntnisse der Sprache des Gastlandes verfügen.

Der/Die für die Veranstaltung verantwortliche Leiter/in muss eine gültige Jugendleiter/innen-Card besitzen oder seine/ihre Eignung in sonstiger Form nachweisen.

Fahrtkostenzuschuss:

Bei Begegnungen im Landkreis Diepholz wird für Jugendverbände aus dem osteuropäischen Ausland ein Fahrtkostenzuschuss in Höhe von 20 % der nachgewiesenen Fahrtkosten, höchstens jedoch 400 € gewährt. Ausgenommen davon sind die Jugendwerke.

3. Außerschulische Bildungsmaßnahmen

| | |
|--|---|
| Zuschussbetrag: | 8 € je Kalendertag und Teilnehmer/in |
| Altersbegrenzung der Teilnehmer/innen: | 7 - 26 Jahre Diese Altersbegrenzung gilt nicht für Teilnehmer/-innen mit gültiger Jugendleiter/innen-Card. |
| Teilnehmerzahl: | Mindestens 7, höchstens 40 |
| Dauer der Veranstaltung: | Mindestens 2 Tage, höchstens 8 Tage Die eigentliche Lehrgangsarbeit muss mindestens 6 Unterrichtsstunden à 45 Minuten pro Tag in Anspruch nehmen. Bei eintägigen Veranstaltungen wird ein Zuschussbetrag für Teilnehmer/innen nicht gewährt. Es kann jedoch bei eintägigen Veranstaltungen unter dem Nachweis von 6 Unterrichtsstunden ein Referentenhonorar bezuschusst werden. Wenn am An- und Abreisetag nur in der Addition der Lehrgangseinheiten mehr als 6 Unterrichtsstunden nachgewiesen werden, können diese beiden Tage als ein Tag bezuschusst werden. |
| Begleitpersonen: | Je angefangene 7 (3 behinderte) Teilnehmer /innen kann ein/eine Jugendleiter/in, Betreuer/in (ohne obere Altersbegrenzung) bezuschusst werden. |

| | |
|-----------------------|---|
| Voranzeige: | Schriftlich vier Wochen vor Beginn der Maßnahme an den Fachdienst Jugend mit Programm. Aus dem Programm muss u. a. Ziel, Zielgruppe, Methoden, der Zeitablauf und ggf. der Einsatz von Referenten/innen hervorgehen. |
| Sonstige Bedingungen: | <p>Der/Die für die Maßnahme verantwortliche Leiter/in muss einen gültigen Jugendleiter/innen-Card besitzen oder seine/ihre Eignung in sonstiger Form nachweisen.</p> <p>Referentenhonorare müssen separat beantragt und getrennt von der Maßnahme abgerechnet werden. Referenten/innen können nicht zusätzlich als Teilnehmer/innen gefördert werden.</p> |

4. Jugendleiter/innenaus- und -fortbildung

Zuschussbetrag: 8 € je Kalendertag und Teilnehmer/in, bei mehrtägigen Veranstaltungen.

3 € je Kalendertag und Teilnehmer/in, bei eintägigen Veranstaltungen.

Altersbegrenzung der Teilnehmer/innen: Mindestens 15 Jahre

Teilnehmerzahl: Mindestens 7, höchstens 40

Dauer der Veranstaltung: Mindestens 1 Tag, höchstens 8 Tage

Die eigentliche Lehrgangsarbeit zur Aus- und Fortbildung von Jugendleiter/innen muss mindestens 6 Unterrichtsstunden à 45 Minuten pro Tag in Anspruch nehmen.

Bei eintägigen Veranstaltungen beträgt die Lehrgangsarbeit mindestens 9 Unterrichtsstunden à 45 Minuten.

Wenn am An- und Abreisetag nur in der Addition der Lehrgangseinheiten mehr als 6 Unterrichtsstunden nachgewiesen werden, können diese beiden Tage als ein Tag bezuschusst werden.

Begleitpersonen: Je angefangene 7 (3 behinderte) Teilnehmer/ innen kann ein/eine Jugendleiter/in, Betreuer/in (ohne obere Altersbegrenzung) bezuschusst werden.

| | |
|-----------------------|---|
| Voranzeige: | <p>Schriftlich vier Wochen vor Beginn der Maßnahme an den Fachdienst Jugend mit Programm.</p> <p>Aus dem Programm muss u. a. Ziel, Zielgruppe, Methoden und der Zeitablauf hervorgehen.</p> |
| Sonstige Bedingungen: | <p>Der Lehrgang muss der Aus- oder Fortbildung von Jugendleiter/innen dienen. Die Veranstaltung muss dem Charakter nach ein Lehrgang oder Seminar sein. Es müssen für die Jugendarbeit relevante Themen von qualifizierten Referenten/innen behandelt werden.</p> <p>Der/Die für die Maßnahme verantwortliche Leiter/in muss eine gültige Jugendleiter/innen-Card besitzen oder seine/ihre Eignung in sonstiger Form nachweisen.</p> <p>Referentenhonorare müssen separat beantragt und getrennt von der Maßnahme abgerechnet werden. Referenten/innen können nicht zusätzlich als Teilnehmer/innen gefördert werden.</p> |

5. Referentenhonorar

| | |
|-----------------------|---|
| Zuschussbetrag: | Für Jugendgruppenleiteraus- und -fortbildungen und für außerschulische Bildungsmaßnahmen von Trägern der Orts- und Kreisebene im Landkreis Diepholz können Zuschüsse für das Referentenhonorar beantragt werden. Das Referentenhonorar kann mit 50 %, höchstens 48 € pro Tag bezuschusst werden. |
| Voranzeige: | <p>Der Einsatz von Referenten ist 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme schriftlich beim Landkreis Diepholz, Fachdienst Jugend, zu beantragen.</p> <p>Referentenhonorare müssen separat beantragt und getrennt von der Maßnahme abgerechnet werden. Referenten können nicht zusätzlich als Teilnehmer gefördert werden.</p> |
| Sonstige Bedingungen: | <p>Die fachliche Qualifikation des/der Referenten/in für das Thema der Veranstaltung muss nachgewiesen werden.</p> <p>Die Höhe des Honorars muss in angemessener Relation zum zeitlichen Aufwand und zur fachlichen Qualifikation des/der Referenten/in stehen.</p> <p>Für Mitarbeiter/innen des Trägers der Maßnahme können keine Honorare bezuschusst werden.</p> |

6. Eintägige Sonderveranstaltungen an Wochenenden, Feiertagen und in den Ferien

| | |
|---|---|
| Zuschussbetrag: Teilnehmer/in | 3,00 € je Veranstaltung und Teilnehmer/in |
| Altersbegrenzung der Teilnehmer/innen: | 7 - 26 Jahre (maßgeblich ist das Geburtsjahr) |
| Teilnehmerzahl: | Mindestens 10, höchstens 50 |
| Dauer der Veranstaltung: | Mindestens vier Zeitstunden |
| Begleitpersonen: | Je angefangene 5 (3 behinderte) Teilnehmer/-innen kann ein/eine Jugendleiter/in, Betreuer/in (ohne obere Altersbegrenzung) bezuschusst werden. |
| Voranzeige: | Durch rechtzeitige Anmeldung beim Fachdienst Jugend vor Beginn der Maßnahme und mit Angabe des Inhaltes der Veranstaltung. |
| Sonstige Bedingungen: | Die Veranstaltung muss in offener Form angeboten werden und außerhalb der üblichen Aktivitäten des Trägers stehen. Nicht gefördert werden Vereinsfeste und Kindertagesbetreuung. Der/Die für die Veranstaltung verantwortliche Leiter/in muss eine gültige Jugendleiter/innen-Card besitzen oder seine/ihre pädagogische Eignung in sonstiger Form nachweisen. |

7. Projektförderung der geschlechtsspezifischen Jugendarbeit

Zuschussbetrag: 40 % der zuschussfähigen Aufwendungen, höchstens jedoch 400 € pro Projekt

Altersbegrenzung der Teilnehmer/innen: 7 - 26 Jahre

Teilnehmerzahl: Mindestens 5

Voranzeige: 4 Wochen vor Beginn der Maßnahme mit einer Konzeption (Programm, Zielsetzung, Zielgruppe, Methoden und Zeitablauf) inklusive Kosten- und Finanzierungsplan.

Sonstige Bedingungen: Der Zuschuss dient ausschließlich Projekten freier und öffentlicher Träger der Jugendarbeit.

Jeder Träger kann pro Jahr nur einmal diese Möglichkeit in Anspruch nehmen.

Personalkosten und Referententätigkeiten hauptamtlicher Mitarbeiter/innen des Trägers werden nicht bezuschusst.

Der/Die für die Veranstaltung verantwortliche Leiter/in muss eine gültige Jugendleiter/innen-Card besitzen oder seine/ihre pädagogische Eignung in sonstiger Form nachweisen.

8. Jugendschutz- und Präventionsprojekte

| | |
|--|--|
| Zuschussbetrag: | 40 % der zuschussfähigen Aufwendungen, höchstens 400 € pro Projekt |
| Altersbegrenzung der Teilnehmer/innen: | 7 - 26 Jahre |
| Teilnehmerzahl: | Mindestens 5, höchstens 35 |
| Dauer des Projektes: | Mindestens sechs Zeitstunden |
| Voranzeige: | Schriftlich vier Wochen vor Beginn der Maßnahme mit Programm sowie Kosten- und Finanzierungsplan. Aus dem Programm muss u. a. Ziel, Zielgruppe, Methoden und der Zeitablauf hervorgehen. |
| Sonstige Bedingungen: | <p>Der Zuschuss dient ausschließlich Projekten freier Träger der Jugendarbeit. Die Angebote können auch Schulklassen miteinbeziehen.</p> <p>Von der Förderung ausgenommen sind Träger der Suchtprävention.</p> <p>Personalkosten und Referententätigkeiten hauptamtlicher Mitarbeiter/innen des Trägers werden nicht bezuschusst.</p> <p>Der/Die für die Veranstaltung verantwortliche Leiter/in muss eine gültige Jugendleiter/innen-Card besitzen oder seine/ihre pädagogische Eignung in sonstiger Form nachweisen.</p> |

9. Modellprojekte im Rahmen der Jugendarbeit, des Jugendschutzes und der Jugendsozialarbeit

| | |
|--|---|
| Förderungsgegenstand: | Gefördert werden innovative Projekte anerkannter freier und öffentlicher Träger der Jugendhilfe, die der Weiterentwicklung der Jugendarbeit, des Jugendschutzes und der Jugendsozialarbeit im Landkreis Diepholz dienen. |
| Zuschussbetrag: | 40 % der zuschussfähigen Aufwendungen, höchstens jedoch 400 € |
| Altersbegrenzung der Teilnehmer/innen: | 7 - 26 Jahre |
| Teilnehmerzahl: | Mindestens 5 |
| Voranzeige: | Schriftlich vier Wochen vor Beginn der Maßnahme mit Programm sowie Kosten und Finanzierungsplan. Aus dem Programm muss u. a. Ziel, Zielgruppe, Methoden und der Zeitablauf hervor gehen. |
| Sonstige Bedingungen: | <p>Die Maßnahmen müssen für andere Träger im Landkreis Diepholz Modellcharakter haben. Zu diesem Zwecke ist über die Planung und Durchführung des Projektes eine Dokumentation zu erstellen und in zweifacher Ausfertigung zur weiteren Verwendung beim Fachdienst Jugend einzureichen.</p> <p>Für jeden Träger ist die Zahl der zu fördernden Projekte auf eine Maßnahme pro Jahr begrenzt.</p> <p>Nicht bezuschusst werden Personalkosten mit Ausnahme von Referenten/innenhonoraren. Personalkosten und Referententätigkeiten hauptamtlicher Mitarbeiter/innen des Trägers werden nicht bezuschusst.</p> |

10. Förderung des Kreisjugendringes

Förderungsgegenstand: Auf Antrag werden bis zum 01.12. des laufenden Jahres die Kosten für eigene Veranstaltungen des Kreisjugendringes sowie die Kosten für die Teilnahme der Delegierten an Seminaren, Fortbildungen, etc. inklusive Fahrtkosten erstattet.

Jährlich wird eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 150 € je Vorstandsmitglied im Rahmen der anfallenden Vorstandsarbeit und Geschäftsführung gewährt. Darüber hinausgehende Aufwendungen müssen bis zum 01.12. des laufenden Jahres nachgewiesen werden.

Budget: 5.000 € jährlich.

11. Materialien der Jugendarbeit

| | |
|-----------------------|--|
| Förderungsgegenstand: | Gefördert werden Lehr- und Beschäftigungsmaterial sowie Zelte und Ausrüstungsgegenstände, die ausschließlich in der Jugendarbeit eingesetzt werden. |
| Zuschussbetrag: | 40 % der zuschussfähigen Aufwendungen, höchstens jedoch 600 €. |
| Voranzeige: | Vor Beschaffung unter Vorlage von i. d. R. drei Preisangeboten. |
| Sonstige Bedingungen: | Nicht bezuschusst werden können Verbrauchsmaterialien sowie Bekleidungsstücke, Uniformen und Abzeichen, die dem einheitlichen Auftreten einer Gruppe dienen. Ausnahmen hiervon sind möglich, wenn Bekleidungsstücke unabweisbar zur Durchführung von Aktivitäten der Jugendarbeit erforderlich sind. |

IV. Inkrafttreten:

Diese Richtlinien treten am 01.01.2014 in Kraft.

Die bisherigen Richtlinien des Landkreises Diepholz für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Jugendarbeit vom 01.01.2013 treten am 31.12.2013 außer Kraft.

Richtlinien des Landkreises Diepholz für individuelle Zuschüsse zur Kostenübernahme bei Ferien- und Freizeitmaßnahmen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe

1. Zuschussfähig sind nachgewiesene Kosten in Höhe von höchstens 400 € pro Jahr und Teilnehmer im Alter von 7 - 26 Jahren.

2. Für Ferien- und Freizeitmaßnahmen im Sinne der Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit können folgende individuelle Zuschüsse gewährt werden:
 - 80 %, höchstens 320 €, der nachgewiesenen Kosten bei Familien, die Hilfe zum Lebensunterhalt beziehen und bei Familien, deren Einkommen unter der allgemeinen Einkommensgrenze (§ 85 SGB XII) liegt.

 - 70 %, höchstens 280 €, der nachgewiesenen Kosten bei Familien, deren Einkommen über der allgemeinen Einkommensgrenze (§ 85 SGB XII) liegt. Dabei wird das über der Einkommensgrenze liegende Einkommen durch die Zahl der Familienmitglieder geteilt und der Zuschuss um diesen Anteil gekürzt.

3. Zur Berechnung des Zuschusses muss die Einkommenssituation der Familie dargelegt werden. Dazu dienen:
 - Verdienstbescheinigungen und ggf. Bescheide über Krankengeld, Renten, Unterhaltszahlungen und Wohngeld oder sonstige Einkommensnachweise der Familie
 - Nachweise über Kosten für Miete, Strom, Wasser und Müllabfuhr etc.
 - Besondere finanzielle Belastungen der Familie

Setzt sich das Familieneinkommen ausschließlich aus Arbeitslosengeld I oder Arbeitslosengeld II (Hartz IV) zusammen, reicht der letzte Bescheid als Nachweis.

Anträge mit einer errechneten Zuschusssumme von bis zu 30 € je Teilnehmer werden nicht gefördert.

4. Antrags-, Bewilligungs- und Abrechnungsverfahren

Der Zuschuss ist vor Beginn der Maßnahme entsprechend der nachfolgenden Fristen zu beantragen. Der Antrag kann auch über den Träger der Maßnahme eingereicht werden.

Die zur Berechnung der Einkommensgrenze erforderlichen Unterlagen müssen vollständig 14 Tage vor Maßnahmebeginn dem Fachdienst vorliegen. Sammelanträge, die über anerkannte Träger der Jugendarbeit gestellt werden, müssen vollständig 4 Wochen vor Maßnahmebeginn vorliegen.

Die Abrechnung erfolgt nach Beendigung der Maßnahme unter Vorlage einer Teilnahmebescheinigung. Die Teilnahmebescheinigung muss spätestens sechs Wochen nach Beendigung der Maßnahme eingereicht werden.

Bei verspätet eingereichten Teilnahmebescheinigungen kann der Zuschuss nur ausgezahlt werden, wenn nach Abwicklung aller fristgerechten Anträge noch Haushaltsmittel verfügbar sind.

Inkrafttreten:

Diese Richtlinien treten am 01.01.2010 in Kraft.

Die bisherigen Richtlinien des Landkreises Diepholz für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Jugendarbeit vom 01.01.2003 treten am 31.12.2009 außer Kraft.

Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zur Schaffung und Einrichtung von Jugendräumen mit überörtlicher Bedeutung im Landkreis Diepholz

1. Zuwendungszweck und Förderungsrahmen

Der Landkreis Diepholz stellt bis auf weiteres als freiwillige Leistung zur Schaffung und Einrichtung von Jugendräumen mit besonderer überörtlicher und nachhaltiger Bedeutung im Landkreis Diepholz eine Förderungssumme in Höhe von höchstens 20.000 € je Haushaltsjahr bereit.

Aus der Förderungssumme können auf Antrag Zuwendungen nach den Regeln dieser Richtlinien gewährt werden.

2. Gegenstand der Förderung und Rechtsgrundlage

Als förderfähige Maßnahmen zählen die Schaffung und die Einrichtung von überfachlich genutzten Räumen zum Zwecke der Jugendarbeit nach §§ 11 und 12 SGB VIII.

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Über einen Zuwendungsantrag wird nach Maßgabe dieser Richtlinien durch Bewilligungsbeschluss des Jugendhilfeausschusses im Rahmen der für diese Zwecke vorgesehenen und verfügbaren Haushaltsmittel entschieden.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind anerkannte Träger der freien Jugendhilfe, soweit sie Aufgaben der Jugendhilfe im Landkreis Diepholz wahrnehmen. Fördervereinigungen der betreffenden Träger können ebenfalls Zuwendungen empfangen, sofern ihr Vorhaben ausschließlich der Jugendarbeit nach Ziffer 2 dieser Richtlinien zugute kommt.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Der fachliche und finanzielle Bedarf für das Vorhaben ist nachzuweisen. Dazu gehören eine Darstellung des Nutzungskonzeptes und Gesamtbauvorhabens, ein Kosten- und Finanzierungsplan, Nachweise über die Anerkennung und Rechtsfähigkeit des Trägers sowie über die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen bei der Planung. Darüber hinaus sind die jeweiligen fachlichen Vorschriften für Planung, Durchführung, Bau, Ausstattung und Betrieb zu beachten. Entsprechende fachliche Empfehlungen sollen ebenfalls berücksichtigt werden.

Vorhaben werden nur gefördert, wenn deren zuwendungsfähige Gesamtaufwendungen für die Maßnahme 10.000 € übersteigen und sich die örtlich zuständige Stadt/Gemeinde/Samtgemeinde ebenfalls an einer Förderung der Maßnahme beteiligt.

Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme muss sichergestellt sein und ist durch entsprechende Finanzierungsunterlagen und anderweitige Förderzusagen nachzuweisen. Eine Zuwendung ist nur möglich, wenn und soweit diese erforderlich ist, um die Gesamtfinanzierung sicher zu stellen.

Mit dem Vorhaben darf erst begonnen werden, wenn der Bewilligungsbescheid ergangen ist bzw. dem vorzeitigen Beginn zugestimmt wurde.

Im Übrigen sind die Grundsätze und allgemeingültigen Förderungsvoraussetzung der Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Jugendarbeit des Landkreises Diepholz anzuwenden und zu beachten.

5. Art und Umfang der Zuwendung

Die Zahlung der Zuwendung erfolgt nach Durchführung des Vorhabens und Vorlage der Abschlussrechnung als nicht rückzahlbarer Zuschuss.

Eine Maßnahme ist nach diesen Richtlinien nur einmalig zuwendungsfähig.

Der Höchstbetrag einer einzelnen Zuwendung darf 10 % der förderungsfähigen Gesamtkosten oder max. einen Betrag von 10.000 € nicht übersteigen.

6. Verfahren

Anträge zur Förderung für das folgende Haushaltsjahr sind unter Verwendung des gültigen Antragsformulars bis spätestens zum 01.08. des laufenden Jahres mit vollständigen und prüffähigen Unterlagen an den Landkreis Diepholz, Fachdienst Jugend zu richten.

Die Anträge werden durch den Fachdienst Jugend im Rahmen einer fachlichen Stellungnahme bewertet und dem Jugendhilfeausschuss mit einem Prioritäten- und Fördervorschlag vorgelegt. Der Jugendhilfeausschuss entscheidet dann bis zum Ende des laufenden Jahres in öffentlicher Sitzung über die Bewilligung der Zuwendungen aus dem Fonds.

Die Bewilligungen erfolgen unter dem Vorbehalt der haushaltsmäßigen Bereitstellung der Mittel des Fonds für das Folgejahr.

Alle Förderzusagen erfolgen als freiwillige Zuwendungsleistungen mit der Möglichkeit des Widerrufs für den Fall von wichtigen Veränderungen auf Seiten des Antragstellers, soweit diese die Förderfähigkeit der Maßnahme berühren.

Ein Auszahlungsanspruch der Zuwendung kann nur aus einem schriftlichen Bewilligungsbescheid abgeleitet werden.

Die Erstellung des Bewilligungsbescheides, die Auszahlung der Zuwendung, die Abrechnung der Zuwendung und die Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung erfolgt durch den Fachdienst Jugend des Landkreises Diepholz unter Hinzuziehung der zu beteiligenden Fachämter.

Der Antragsteller ist verpflichtet, dem Landkreis Diepholz, Fachdienst Jugend, unverzüglich anzuzeigen, wenn der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen.

Sofern der Zweck für die Mittelzuwendung nicht zeitlich befristet ist, haben die Zuschüsse eine Zweckbindung von 15 Jahren.

Nicht verbrauchte oder zu erstattende Mittel sind unter Angabe des Verwendungszwecks an den Landkreis Diepholz zurück zu überweisen.

7. Schlussbestimmung

Die oben genannten Förderungsbestimmungen werden spätestens zum 31.12.2013 auf Bedarfsbezogenheit und Verwendungsorientierung überprüft und ggf. den Voraussetzungen angepasst.

Inkrafttreten:

Diese Richtlinien tritt am 27.06.2011 in Kraft.

Richtlinien des Landkreises Diepholz zur Förderung der kommunalen und hauptamtlichen Jugendarbeit

1. Zuwendungszweck und Förderungsrahmen

Gemäß § 11 SGB VIII i. V. mit § 79 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII und § 80 Abs. 2 SGB VIII obliegt es dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die Jugendarbeit als eigenständigen und gleichberechtigten Teil der Jugendhilfe zu fördern.

Um die Entwicklung und Unterstützung der örtlichen Jugendarbeit zu gewährleisten, ist es wünschenswert, dass kreisangehörige Städte, Samtgemeinden und Gemeinden hauptamtliche Mitarbeiter/innen im Bereich der Jugendpflege beschäftigen (§ 69 Abs.6 SGB VIII).

Zu den Aufgaben der örtlichen kommunalen Jugendpflege gehören insbesondere:

- Förderung der örtlichen Jugendgruppen, Vereine und Initiativen,
- Förderung von Freizeiten, Fahrten und Veranstaltungen der Jugendarbeit,
- Durchführung eigener Veranstaltungen in diesen Bereichen,
- Betreuung von Jugendzentren, Jugendräumen und Spielplätzen,
- Förderung der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in den sie betreffenden Angelegenheiten.

Ziel ist es, strukturelle Voraussetzungen zu schaffen, mit denen über kontinuierliche Angebote der Jugendarbeit in allen Mitgliedskommunen die individuelle und soziale Entwicklung junger Menschen gefördert wird.

Deshalb gewährt der Landkreis Diepholz den Städten, Samtgemeinden und Gemeinden auf Antrag finanzielle Zuweisungen zu den Personalkosten eines/einer hauptamtlichen kommunalen Mitarbeiters/in oder den Kosten einer im Auftrag der Kommunen entsprechend tätigen Person im Bereich der Jugendpflege.

Die Förderung wird auf zwei Kommunen pro Jahr begrenzt und kann von jeder Kommune nur einmal in Anspruch genommen werden.

2. Gegenstand der Förderung und Rechtsgrundlage

Städte, Gemeinden und Samtgemeinden, die ein jugendpflegerisches Angebot mit einer Personalstelle aufbauen oder erweitern wollen, erhalten einmalig und auf 36 Monate begrenzt, eine finanzielle Unterstützung von max. 5.000 € pro Beschäftigungsjahr.

Die Mittel sind ausschließlich für die Schaffung / Finanzierung einer Stelle von mind. 19,5 Wochenstunden im Bereich der Jugendpflege (§§ 11, 12 und 14 SGB VIII) zu verwenden.

Voraussetzung für die Gewährung der Zuweisung ist, dass die jugendpflegerischen Aufgaben nach Ziff. 1 dieser Richtlinien wahrgenommen, die üblichen Rahmenbedingungen für die Einrichtung einer Stelle (Büro, EDV, Tel.) geschaffen sind und die/der Mitarbeiter/-in die erforderliche Eignung (§ 72 Abs. 1 SGB VIII Fachkräftegebot) für ein solches Amt besitzen. Die Mitarbeiter müssen über eine pädagogische Ausbildung und Erfahrungen in der Jugendarbeit verfügen.

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Über einen Zuwendungsantrag wird nach Maßgabe dieser Richtlinie durch Bewilligungsbeschluss des Jugendhilfeausschusses im Rahmen der für diese Zwecke vorgesehenen und verfügbaren Haushaltsmittel entschieden.

3. Zuwendungsempfänger und Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungsempfänger sind Städte, Gemeinden und Samtgemeinden, soweit sie per Vereinbarung mit dem Landkreis Diepholz Aufgaben der Jugendarbeit wahrnehmen. Diese sollen auch in der Regel Anstellungsträger sein. Die Kosten für die Personalstelle und die damit verbundenen Sachkosten trägt der jeweilige Zuwendungsempfänger.

Die Städte, Gemeinden und Samtgemeinden haben den fachlichen und finanziellen Bedarf für das Vorhaben bei Antragstellung nachzuweisen. Dazu gehören eine Darstellung des Konzeptes für die Jugendarbeit, ein Kosten- und Finanzierungsplan und bei Auftragsvergabe Nachweise über die Anerkennung und Rechtsfähigkeit des Trägers. Bei nicht-öffentlichen Trägern ist die Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben ausgeschlossen.

Die fachliche Verantwortung für die Jugendarbeit liegt bei dem Zuwendungsempfänger. Er hat gegenüber dem Landkreis einen festen Ansprechpartner zu benennen.

Mit dem Vorhaben darf erst begonnen werden, wenn der Bewilligungsbescheid ergangen ist bzw. dem vorzeitigen Beginn zugestimmt wurde.

Für jedes Haushaltsjahr ist bis zum 15.11. eines Jahres ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Der Verwendungsnachweis besteht aus einer Übersicht der Personalkosten und einem Evaluationsbericht.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit ist darauf hinzuweisen, dass die Schaffung der Stelle auch durch Mittel des Landkreises Diepholz ermöglicht wurde.

4. Art und Umfang der Zuwendung

Die Zahlung der Zuwendung für die Personalstelle erfolgt nach Vorlage der Jahresbeschäftigungskosten, des Anstellungsvertrages und des Qualifikationsnachweises als nicht rückzahlbarer Zuschuss von max. 5.000,- €. Erfolgt eine Beschäftigung nicht über das gesamte Jahr, wird der Zuschuss anteilig berechnet.

Sollte das jugendpflegerische Angebot mit der geförderten Personalstelle vorzeitig beendet oder länger als 3 Monate unterbrochen werden, ist der bis dahin gezahlte Zuschuss zurückzuzahlen.

Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist pro Stadt/Samtgemeinde/Gemeinde nur einmal möglich.

Der Höchstbetrag der Zuwendung beträgt innerhalb des gesamten Förderungszeitraums max. 15.000 €.

5. Verfahren

Anträge auf Zuwendungen sind vom Antragssteller mit vollständigen und prüffähigen Unterlagen bis spätestens zum 01.08. des laufenden Jahres an den Landkreis Diepholz, Fachdienst Jugend zu richten. Nachweise des Anstellungsvertrages oder der Beauftragung sowie über die Qualifikation der entsprechenden Person sind dabei vorzulegen oder ggf. unverzüglich nachzureichen.

Die Anträge werden nach der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet und durch den JHA entschieden.

Die Bewilligungen erfolgen unter dem Vorbehalt der haushaltsmäßigen Bereitstellung der Mittel für die Folgejahre.

Alle Förderzusagen erfolgen als freiwillige Zuwendungsleistungen mit der Möglichkeit des Widerrufs für den Fall von wichtigen Veränderungen auf Seiten des Antragstellers, soweit diese die Förderfähigkeit der Maßnahme berühren.

Der Antragsteller ist verpflichtet, dem Landkreis Diepholz, Fachdienst Jugend, unverzüglich anzuzeigen, wenn der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen.

Ein Auszahlungsanspruch der Zuwendung kann nur aus einem schriftlichen Bewilligungsbescheid abgeleitet werden.

Die Erstellung des Bewilligungsbescheides, die Auszahlung der Zuwendung, die Abrechnung der Zuwendung und die Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung erfolgt durch den Fachdienst Jugend des Landkreises Diepholz.

Nicht verbrauchte oder zu erstattende Mittel sind unter Angabe des Verwendungszwecks an den Landkreis Diepholz zurück zu überweisen.

6. Schlussbestimmung

Die oben genannten Förderbestimmungen werden spätestens zum 31.12.2015 auf Bedarfsbezogenheit und Verwendungsorientierung überprüft und ggf. den Voraussetzungen angepasst.

Inkrafttreten:

Die Richtlinien treten am 23.11.2012 in Kraft.

Sie sind für das gesamte Förderjahr 2012 in vollem Umfange wirksam.

Landkreis Diepholz - Fachdienst Jugend (FD 51)

Team Jugendarbeit

Anschrift:

Landkreis Diepholz
Fachdienst Jugend
Niedersachsenstr. 2
49356 Diepholz

Telefon, Fax und e-Mail:

05441 / 976 1200 Zentrale
05441 / 976 1753 Fax Team
05441 / 976 1754 Fax FD 51

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter:

Richtlinien und Jugendschutz
Herr Detlef Zilinka
05441 / 976 1132
detlef.zilinka@diepholz.de

Kreisjugendpfleger
Herr Armin Kowalzik
05441 / 976 1134
armin.kowalzik@diepholz.de

Jugendpfleger
Herr Wilhelm Linten
05441 / 976 1121
wilhelm.linten@diepholz.de

Materialausleihe
Herr Sigfried Behrens
04271 / 955 64 14
siegfried.behrens@diepholz.de